

Beitragsordnung der Ärztekammer des Saarlandes - Zahnärzte -

§ 1

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte - Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.
2. Die Veranlagung der Kammermitglieder erfolgt nach Beitragsgruppen und der entsprechenden Eingliederung in die anliegende Beitragstabelle.
3. Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe der Kammerbeiträge und die Zusammensetzung der Beitragsgruppen jährlich in einer Beitragstabelle fest.
4. Das Beitragsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2

1. Die Beiträge werden in Vierteljahresbeiträgen erhoben, die durch entsprechende Teilung der in der Beitragstabelle genannten Jahresbeiträge ermittelt werden. Die Beitragspflicht für ein Vierteljahr besteht, wenn die Voraussetzungen der Beitragserhebung im ersten Monat des Vierteljahres vorgelegen haben. Bei Eintritt im zweiten Monat werden 2/3, bei Eintritt im letzten Monat 1/3 des Vierteljahresbeitrages erhoben.
2. Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe wird durch die am ersten Tage des Vierteljahres ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit bestimmt.
3. Bei Zahnärzten, die erst im Laufe des Vierteljahres ihre zahnärztliche Tätigkeit im Saarland aufgenommen haben, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit maßgeblich. Die Beitragspflicht entfällt für den Zeitraum, für welchen der Beitrag an eine andere Zahnärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt wurde.

§ 3

1. Die Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte - erteilt Veranlagungsbescheide, die sich auf einen Jahreszeitraum, einen Vierteljahreszeitraum oder einen Zeitraum gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 beziehen. Der Zugang gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späterer Zugang nachgewiesen wird.
2. Der Vierteljahresbeitrag wird am ersten Tag des Vierteljahres fällig. Erfolgt die Zustellung des Veranlagungsbescheides später, so richtet sich die Fälligkeit nach dem Zugang des Bescheides.
1. Kommt das Mitglied seinen Beitragspflichten innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheides nicht nach, so erfolgen eine kostenfreie sowie zwei kostenpflichtige Mahnungen.

Die Kosten für die 2. und 3. Mahnung betragen:

für die 2. Mahnung DM 6,00

für die 3. Mahnung DM 12,00

Ist auch nach der 3. Mahnung keine Zahlung erfolgt, so wird der Beitrag gemäß § 16 des Saarländischen Ärztekammergesetzes beigetrieben.

§ 4

1. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Zahnarzt innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte - zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

2. Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

3. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

1. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung der festgesetzten Beiträge unbillig erscheinen lassen, kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

2. Der Antrag gemäß (1) ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.

3. Für die Bezahlung ermäßigter Beiträge gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.